

Satzung des Fördervereins Kloster/Schloß Bentlage e.V.

nach dem Stand der Beschlussfassung
in der Mitgliederversammlung vom
28.04.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kloster/Schloß Bentlage e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Förderern des Klosters/Schlosses Bentlage, die sich die Aufgabe stellt, sich auch in Wahrnehmung städtischer Aufgaben für die Restaurierung, Pflege und Nutzung der Anlage und der sie umgebenden historischen Kulturlandschaft ideell und materiell einzusetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Erhalts der historischen Gebäude und Gartenanlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Belange der historischen Kloster- und Schloßanlage, u.a. durch:

- a) Beschaffung von Geldern für die Unterstützung der baulichen Sicherung und der dauernden Erhaltung des Klosters/Schlosses Bentlage,
 - b) Einwirkung auf öffentliche und private Stellen mit dem Ziel, diese kulturelle Einrichtung zu erhalten.
2. Die finanziellen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- a) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 a Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, insbesondere des Denkmalschutzes durch die Förderung der historischen Anlage Kloster Bentlage und ihrer Kulturlandschaft mit ideellem und materiellem Einsatz für die Instandhaltung und Pflege, sowie die Förderung der Nutzung bzw. die Nutzung der Anlage auf der Grundlage ihrer historischen Bedeutung zum Wohle der Allgemeinheit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und Austritt, bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich eingereicht werden oder durch den Ausschluß aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss über den Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
- g) jede Änderung der Satzung,
- h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- i) die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- 1. stellvertretender Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- 3. stellvertretender Vorsitzender
- bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder
- Schatzmeister

Der Vorstand kann Personen kooptieren.

Die Amtsperiode nach der Vereinsgründung beläuft sich für den Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden auf 3 Jahre.

2. Vorstand gem. § 26 **BGB** sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 9 Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und zeichnet für diesen. Er vertritt deren Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist diesem die Vertretungsbefugnis zu übertragen, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich länger als 1 Woche verhindert ist. Im Außenverhältnis sind vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommene gültige Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verpflichtend, wenn tatsächlich ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

2. Die Zeichnung des Vereins geschieht in der Weise, dass der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung gem. § 9(1) der 1. stellvertretende Vorsitzende dem Namen des Vereins seine Namensunterschrift hinzufügt.

§ 10 Geschäftsführer

Zur Entlassung und Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 11 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Vorstandsvorsitzende und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand beruft – soweit erforderlich – zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeitsausschüsse, deren Mitgliederzahl nicht über 7 Personen hinausgehen sollte.

Mindestens 1 Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen der Arbeitsausschüsse teil.

Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte Sprecher, die den Vorstand über die Arbeit des jeweiligen Arbeitsausschusses informieren.

Die Umsetzung der Ergebnisse bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Auch sie sind ehrenamtlich tätig.

D. Ervinger